

Polen richtet Spezialgerichte für geistiges Eigentum ein

Die polnische Gerichtsordnung wird erweitert. Ein Änderungsgesetz ermöglicht die Einrichtung spezieller Gerichte für die effiziente Durchsetzung geistiger Schutzrechte.

09.03.2020

Von Marcelina Nowak | Bonn

Durch das [Änderungsgesetz](#) vom 13. Februar 2020 (*Ustawa z dnia 13 lutego 2020 r. o zmianie ustawy – Kodeks postępowania cywilnego oraz niektórych innych ustaw*) werden bald Spezialgerichte für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums eingerichtet. Präsident Andrzej Duda hat das Änderungsgesetz am 19. Februar 2020 unterschrieben. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes werden am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Die wichtigste Änderung betrifft die Einrichtung sechs neuer Gerichte: vier Bezirksgerichte und zwei Berufungsgerichte. Diese werden weiterhin zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören. Es wird überlegt, diese in den Städten Danzig, Lublin, Posen und Warschau zu etablieren. Genauer werden aber die noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen ergeben. Gegenwärtig sind alle Bezirks- und Berufungsgerichte in ganz Polen für Streitigkeiten auf diesem Rechtsgebiet zuständig. Das Änderungsgesetz bestimmt aber schon jetzt, dass bei Streitgegenständen wie Computerprogrammen, Erfindungen, Gebrauchsmustern, Topographien integrierter Schaltkreise, Pflanzensorten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen technischer Art ausschließlich das Bezirksgericht in Warschau zuständig (Art. 1 Nummer 5) § 2 des Änderungsgesetzes) sein wird.

Eine wichtige Änderung ist auch, dass die Befugnisse der Patentanwälte erweitert werden. Zudem besteht kein Anwaltszwang (Patentanwalt) bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 20.000 polnische Zloty (circa 4.650 Euro), Art. 1 Nummer 4) § 2 des Änderungsgesetzes.

Zudem wird der Anwendungsbereich der Fälle, die das geistige Eigentum verletzen, erweitert. Nicht nur die typischen Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet, wie Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder Markenrechten fallen darunter, sondern auch folgende im Änderungsgesetz (Art. 1 Nummer 5) § 2 des Änderungsgesetzes) genannten Fälle:

1. Verhinderung und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs;
2. Schutz von Persönlichkeitsrechten, zum Beispiel im Bereich der Nutzung von Persönlichkeitsrechten zum Zwecke der Werbung oder Verkaufsförderung von Waren und Dienstleistungen;
3. Schutz von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen und erfinderischen Tätigkeiten.

Von der Fachwelt werden die Änderungen positiv bewertet, da diese grundsätzlich schon jetzt der Praxis der Gerichte entsprechen.

Auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches wie das Inkrafttreten der Vorschriften über das elektronische Registerverfahren und der Einführung der einfachen Aktiengesellschaft werden durch das Änderungsgesetz beeinflusst (Art. 5 des Änderungsgesetzes). Diese treten jetzt später als beschlossen in Kraft. Zum Teil wurden diese um ein Jahr verschoben.

Auch das bestehende Insolvenzgesetz ist betroffen. Die Änderungen beziehen sich auf Veröffentlichungen zu Insolvenzbekanntmachungen auf den [Seiten des staatlichen Legislationszentrums](#) (Rzadowe Centrum Legislacji), Art. 17 des Änderungsgesetzes. Auch diese treten später in Kraft.

Mehr zu:

Polen

Patentrecht, Musterrecht / Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 371



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.